

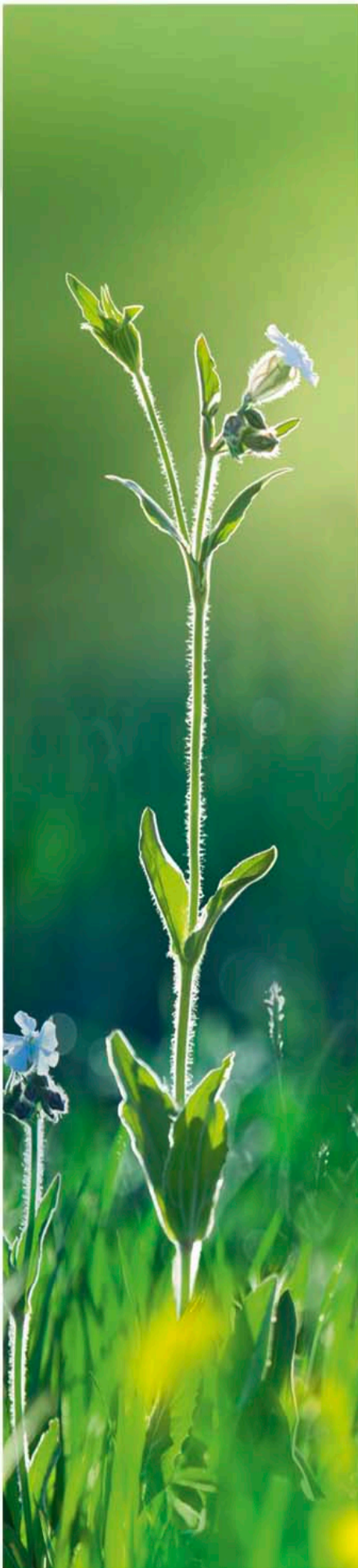
**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

**Sonderrichtlinie
des Bundesministers
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft**

**zur Umsetzung
des Operationellen Programms
Österreich
Europäischer Meeres- und
Fischereifonds 2014 – 2020**

Fassung / Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt am	In Kraft getreten am
Stammfassung	BMLFUW-LE.2.2.2/0014-II/2/2015	30.06.2015	01.01.2014
<u>1</u>	BMLFUW-LE.2.2.2/0030-II/2/2016	07.04.2017	19.04.2017



1	ALLGEMEINER TEIL	4
1.1	GELTUNGSBEREICH	4
1.2	RECHTSGRUNDLAGEN	4
1.3	ZIELE	5
1.4	FÖRDERUNGSWERBER:.....	5
1.5	ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
1.6	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG.....	7
1.7	FINANZIERUNG DER FÖRDERUNGSMAßNAHMEN.....	9
1.8	ABWICKLUNG	9
1.9	KONTROLLE UND PRÜFUNGEN.....	14
1.10	RÜCKZAHLUNG, EINBEHALT	16
1.11	DATENVERWENDUNG.....	17
1.12	GLEICHBEHANDLUNGS- UND BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ.....	18
1.13	VERBOT DER ABTRETUNG, ANWEISUNG, VERPFÄNDUNG UND SONSTIGEN VERFÜGUNG	18
1.14	PUBLIKATION.....	18
1.15	SUBJEKTIVES RECHT	18
1.16	GERICHTSSTAND	18
1.17	ALLGEMEINE RAHMENRICHTLINIEN	19
1.18	GESCHLECHTSNEUTRALITÄT	19
1.19	ANWENDBARKEIT.....	19
2	BESONDERER TEIL	20
2.1	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG DER FISCHEREI.....	20
2.2	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG DER AQUAKULTUR	21
2.3	MAßNAHMEN IM BEREICH VERMARKTUNG UND VERARBEITUNG.....	25
2.4	BEGLEITENDE MAßNAHMEN FÜR DIE GFP IN GETEILTER MITTELVERWALTUNG	26

Präambel

I.

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung folgender im Operationellen Programm Österreich – Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 (im Folgenden Programm EMFF 2014-2020) vorgesehener Maßnahmen dar:

- Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern (Art. 44 VO (EU) Nr. 508/2014)
- Innovation (Art. 47 VO (EU) Nr. 508/2014)
- Produktive Investitionen in der Aquakultur (Art. 48 VO (EU) Nr. 508/2014)
- Förderung von Humankapital und sozialem Dialog (Art. 50 VO (EU) Nr. 508/2014)
- Vermarktungsmaßnahmen (Art. 68 VO (EU) Nr. 508/2014)
- Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (Art. 69 VO (EU) Nr. 508/2014)
- Datenerhebung (Art. 77 VO (EU) Nr. 508/2014)

II.

Der Zielrahmen des Programms EMFF 2014-2020 ergibt sich aus verschiedensten Rechtsmaterien, u. a. aus den Europa 2020-Zielen, aus den Zielen und der Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, aus der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 einschließlich des dort im Anhang I vereinbarten Strategischen Rahmen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und der davon abgeleiteten Partnerschaftsvereinbarung.

III.

Aus dem obig genannten Zielrahmen ergeben sich durch die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 definierte Schwerpunktbereiche, die mit der Umsetzung der gegenständlichen Sonderrichtlinie angesprochen werden. Die Zielerreichung ist in eine sog. „Interventionslogik“ eingebettet. Das heißt, es werden auf der Basis einer umfangreichen Analyse anhand der definierten Prioritäten und Schwerpunktbereiche Bedarfe definiert, die über die umgesetzten Maßnahmen strategisch angesprochen werden. Eine detaillierte Ausführung der Bedarfe, Strategien, Indikatoren und erwarteten Wirkungen der Maßnahmen anhand einer Ex-ante-Analyse sind im Programm EMFF 2014-2020 dargestellt. Die Programmearbeitung wurde von einer ex ante-Evaluierung begleitet, die durch eine laufende Rückkopplung zwischen den Programmverantwortlichen und den Evaluatoren gekennzeichnet war.

IV.

Basierend auf den Vorgaben der Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1 lit. j, der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 wurde ein Evaluierungsplan erarbeitet, in welchem die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für das Monitoring und die Evaluierung einschließlich der ex-post Evaluierung festgelegt sind (vgl. Kapitel 10 des Programms EMFF 2014-2020).

Die Evaluierung des Programms ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, das die Rahmenbedingungen und die Interventionslogik regelmäßig überprüft, die Wirkungen des Programms erforscht und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms und seiner Maßnahmen erarbeitet. Sie erfolgt auf Basis eines auf europäischer Ebene erarbeiteten Evaluierungsrahmens. Dieser Rahmen erlaubt eine äußerst feingliedrige Evaluierung.

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung des Operationellen Programms Österreich – Europäischer Meeres- und Fischereifonds für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2020 (im Folgenden Programm), das vom Bund gemäß Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (im Folgenden EMFF) im gesamten Bundesgebiet angeboten wird.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie (im Folgenden SRL) enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Maßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.1.3 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Antrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zu Stande kommt.
- 1.1.4 Alle Anhänge der SRL bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.1.5 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.6 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320;
2. Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1;
3. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 763/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds hinsichtlich der technischen Merkmale der Informations- und Publizitätsmaßnahmen und der Instruktionen zur Erstellung des Unionslogos, ABl. L 209 vom 16.7.2014, S 1;
4. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 772/2014 zur Festlegung der Regeln für die Intensität der öffentlichen Beihilfen für die gesamten förderfähigen Ausgaben bei bestimmten Vorhaben im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds, ABl. L 209 vom 16.7.2014, S. 47;
5. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1242/2014 zur Festlegung von Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds hinsichtlich der Darstellung

der sachdienlich kumulierten Daten über Vorhaben, ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 11;

6. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1243/2014 zur Festlegung von Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds bezüglich der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen sowie des Datenbedarfs und der Synergien zwischen potentiellen Datenquellen, ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 39;
7. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juni 2014 zur Festlegung der jährlichen Aufschlüsselung der Gesamtmittel pro Mitgliedstaat für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung für den Zeitraum 2014-2020, ABl. L 180 vom 20.6.2014, S. 18;
8. Entscheidung der Kommission vom 25.02.2015 zur Genehmigung des Operationellen Programms Österreich - Europäischer Meeres- und Fischereifonds für den Programmplanungszeitraum 2014-2020
9. Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992,
10. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014,
11. Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 141/1992.

1.3 Ziele

Die Maßnahmen dieser SRL tragen insbesondere zu den im Folgenden genannten Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden:

1. Steigerung der inländischen Produktion,
2. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen,
3. Verbesserung der Rentabilität der Unternehmen und der Produktionsbedingungen der Unternehmer,
4. Sicherung und Ausbau eines ausreichend hohen Beschäftigungsniveaus,
5. Steigerung der Qualität der Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur,
6. Verbesserung der Versorgungslage mit Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur,
7. Verbesserung der Haltungs- und Hygienebedingungen,
8. Verringerung der Umweltbelastung und Verbesserung der Wasserqualität,
9. Anpassung der Kapazitäten an den Markt durch eine höhere Diversität von Produkten,
10. Vernetzung der Akteure und Aktivitäten im Bildungs- und Vermarktungsbereich,
11. Erhebung von Daten im Fischereisektor,
12. Vermehrte Information der Verbraucher über die Vorteile einer biologischen oder regionalen Erzeugung.

1.4 Förderungswerber:

1.4.1 Als Förderungswerber (Begünstigter¹) kommen in Betracht:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
3. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie

¹ gem. Art. 10 Abs. 2 der VO 508/2014

4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
mit Niederlassung in Österreich, die im Bereich der Fischproduktion, -verarbeitung oder -vermarktung im Inland tätig sind und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgen.

1.4.2 Gebietskörperschaften:

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenteil (im Folgenden Besonderer Teil) anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.5.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B.: durch Einholung von Vergleichsangeboten, durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

1.5.2 Befähigung des Förderungswerbers

Der Förderungswerber muss in der Lage sein die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Darüber hinaus dürfen keine gesetzlichen oder in dieser SRL festgelegten Ausschlussgründe vorliegen.

Ist der Förderungswerber eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

1.5.3 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf die in der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 festgelegten Obergrenzen mit zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind die gesamten Förderungsmittel zu erheben (siehe Punkt 1.8.3.4).

1.5.4 Instandhaltung, Nutzung, Versicherungspflicht und Buchführung

Der Förderungswerber muss

1. gemäß Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen des jeweiligen Vorhabens entsprechend genutzt und instand ge-

halten wird und darf – sofern es sich beim Förderungswerber nicht um ein KMU handelt - innerhalb von weiteren 5 Jahren die Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagern. Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kann von einer Rückforderung dann Abstand genommen werden, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird und ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des Punktes 1.8.4.8 erfolgt,

2. für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird und
3. im Falle seiner Buchführungspflicht die Ausgaben der Projekte in der Buchführung getrennt erfassen oder einen Buchführungscode verwenden.

1.5.5 Publizität

Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des EMFF hinzuweisen.

Die zwischengeschaltete Behörde bringt die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hiezu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

1.5.6 Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die geförderten Vorhaben beziehen sich auf Süßwasserfische (einschließlich Lachse), Süßwasserkrebse und auf Erzeugnisse daraus

1.6 Art und Ausmaß der Förderung

1.6.1 Die Förderung wird gewährt als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- oder Personalaufwand und darf die in dieser SRL festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

1.6.2 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

1. Kosten, die vor der Antragstellung getätigt werden,
2. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe,
3. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten,
4. Finanzierungs- und Versicherungskosten,
5. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, Abschreibungen,
6. Lizenzgebühren,
7. Leasingraten,
8. Unterbringungskosten,
9. Kosten für Landkäufe,
10. Kosten für den Kauf von Unternehmen,
11. Kosten für nicht neuwertige Geräte und Anlagen (ausgenommen Vorführgeräte),
12. Kosten für Eigenleistungen,
13. Nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungs-Teilbeträge (Garantieleistungen, Skonti, Rabatte. etc.)
14. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 50 € netto resultieren,
15. Kosten, die vor dem 1.1.2014 erwachsen sind oder sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden.

1.6.3 Förderung von Investitionen

1.6.3.1 Investitionen im Sinne dieser SRL sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Als Investition gelten auch jene (größeren) Reparaturen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer bzw. des Wertes einer Anlage führen.

Langlebige geringwertige Wirtschaftsgüter, die integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, können den Investitionen zugeordnet werden.

EDV-Software zählt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten zum Anlagevermögen.

1.6.3.2 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen:

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe).

1.6.3.3 Die anrechenbaren Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Vorhaben sind von der zwischengeschalteten Stelle in den Ländern der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschkosten ihres Bundeslandes zu begrenzen, soweit für derartige Vorhaben solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten durch andere geeignete Vergleichswerte zu überprüfen (siehe Punkt 1.5.1).

1.6.3.4 Entfällt.

1

1.6.4 Förderung von Personalaufwand

Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete, höchstens jedoch jenes der Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz bzw. ab dem Jahr 2017 für die Verwendungsgruppe A1/9 entspricht.

1

Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gem. § 6 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz²). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, ist der Personalaufwand entsprechend zu aliquotieren.

Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere

1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen, Abfertigungszahlungen
2. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen,
3. sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumiertenurlaubes).

1.6.5 Förderung von Sachaufwand

1.6.5.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand:

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber,

² BGBl. I Nr. 100/2002 idgF

2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genomener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe).

1.6.5.2 Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird als Sachaufwand nur dann gefördert, wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne § 13 EStG handelt.

1.6.5.3 Für Reisekostensätze sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955 heranzuziehen.

1.6.6 Zeitpunkt der Kostenanerkennung

1.6.6.1 Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderungswerber ab der Antragstellung erwachsen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der zwischengeschalteten Stelle in den Ländern. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

1.6.6.2 Entfällt.

1

1.6.6.3 Entfällt.

1

1.6.7 Nettoeinnahmen

Die erzielten Nettoeinnahmen sind als Eigenmittel insoweit zu berücksichtigen, als die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.

1.7 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

1.7.1 Finanzierung durch EU, Bund und Land

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen (so weit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

1.7.2 Zur Finanzierung werden EU-Mittel entsprechend den Festlegungen in den Finanzbestimmungen des genehmigten Programms herangezogen.

1.8 Abwicklung

1.8.1 Verwaltungsbehörde

Das BMLFUW ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 125 der VO (EU) Nr. 1303/2013 für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms verantwortlich.

1.8.2 Zwischengeschaltete Stelle

1.8.2.1 Die Verwaltungsbehörde überträgt in der Steiermark der Landwirtschaftskammer und in allen anderen Ländern dem Landeshauptmann folgende Aufgaben, soweit nicht die Punkte 2.2.3 und 2.4.1 betroffen sind:

1

- Entgegennahme der Förderungsanträge gemäß Punkt 1.8.3,
- Beurteilung der Vorhaben und Entscheidung über die Förderungsanträge gemäß Punkt 1.8.4,
- Entscheidung über die Auszahlung gemäß Punkt 1.8.5,

- Durchführung der Kontrolle gemäß Punkt 1.9,
 - elektronische Datenerfassung.
- 1.8.2.2 Hinsichtlich der Punkte 2.2.3 und 2.4.1 verbleiben folgende Aufgaben bei der Verwaltungsbehörde:
- Entgegennahme der Förderungsanträge gemäß Punkt 1.8.3,
 - Beurteilung der Vorhaben und Entscheidung über die Förderungsanträge gemäß Punkt 1.8.4,
 - Entscheidung über die Auszahlung gemäß Punkt 1.8.5,
 - Durchführung der Kontrolle gemäß Punkt 1.9,
 - elektronische Datenerfassung
- 1.8.2.3 Die Verwaltungsbehörde überträgt der Agrarmarkt Austria folgende Aufgaben:
- Durchführung der Auszahlung gemäß Punkt 1.8.5,
 - Rückforderung gemäß Punkt 1.10.
 - Führung der zentralen Datenbank.
 - Veröffentlichung der Daten gemäß Punkt 1.11.3
- 1.8.3 Förderungsanträge (im Folgenden Anträge)**
- 1.8.3.1 Die Anträge sind in der von der Verwaltungsbehörde vorgesehenen Form der zwischen-geschalteten Stelle in den Ländern oder der Verwaltungsbehörde im Fall der Punkte 2.2.3 und 2.4.1 vorzulegen.
- 1.8.3.2 Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unions-recht und der damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages bis zu diesem Zeitpunkt genehmigt wurden.
- 1.8.3.3 Bei einem Vorhaben, das sich aufgrund seiner Eigenart über mehrere Finanzjahre er-streckt, gilt der Antrag für die gesamte Laufzeit des Vorhabens, jedoch maximal drei Jah-re.
- 1.8.3.4 Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:
1. Name des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen, im Firmenbuch einge-tragene Personengesellschaften und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten),
 2. Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens),
 3. Betriebsnummer, Firmenbuchnummer,
 4. Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen als Antragsteller,
 5. Bankverbindung,
 6. bei Personenvereinigungen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und juristischen Personen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaf-ten,
 7. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
 8. Finanzierungsplan; der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens,
 - Angabe der Finanzierungsträger, bei welchen für dieses Vorhaben Förderungsan-träge geplant sind, Fördermittel beantragt, innerhalb der letzten drei Jahre zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Mittel,
 - Ausweisung, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vor-steuerabzugsberechtigung gegeben ist,
 - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens.

1

1

1

9. Betriebswirtschaftliches Gutachten sowie fischereiliches Fachgutachten gemäß Punkt 1.8.4.2,
 10. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.
- 1.8.3.5 Diese dem Antrag zugrunde liegende SRL samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrags durch die zwischen-geschaltete Stelle zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.
- 1.8.3.6 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass
1. er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
 2. die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.
1. und 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.
- Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt (vorvertragliche Verpflichtungen).
- Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.
- Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.
- 1.8.3.7 Mit der Entgegennahme der Anträge sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:
1. Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen;
 2. Entgegennahme der Anträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Einlaufstempel samt Eingangsdatum und Paraphe des entgegennehmenden Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages;
 3. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Beilagen;
 4. Protokollierung aller eingehenden Anträge;
 5. visuelle Prüfung (insbesondere Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit);
 6. Ausfolgung einer Kopie an den Förderungswerber;
 7. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.
- 1.8.3.8 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen. Dies bleibt einer allfälligen Beratung einer hierzu berufenen Stelle vorbehalten.
- 1.8.3.9 Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gemäß 1. bis .7 hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich und sind dem Bund nicht zuzurechnen.

1.8.3.10 Die Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die zwischengeschaltete Stelle in den Ländern oder die Verwaltungsbehörde im Fall der Punkte 2.2.3 und 2.4.1 oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.

1

1.8.3.11 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.

1.8.3.12 Die Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten. Diesbezüglich sowie bei in dieser SRL festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsstempels der entgegennehmenden Stelle maßgeblich.

1.8.4 Entscheidung über den Antrag

1.8.4.1 Beurteilung des Vorhabens und Entscheidung

Die zwischengeschaltete Stelle in den Ländern oder die Verwaltungsbehörde im Fall der Punkte 2.2.3 und 2.4.1 hat das Vorhaben hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen schriftlich zu beurteilen.

1

1.8.4.2 Fördergutachten

Übersteigen die beantragten Investitionskosten eines Förderungswerbers für ein oder mehrere Vorhaben in Summe € 250.000,-, ist vom Förderungswerber ein fischereiliches Fachgutachten von einer unabhängigen Stelle (z.B.: Bundesamt für Wasserwirtschaft) einzuholen und die Wirtschaftlichkeit der Investition auf Basis eines vom Förderungswerber vorzulegenden betriebswirtschaftlichen Gutachtens (s. Pkt. 1.8.3.4-9) eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zu belegen.

1

In diesem Gutachten sind jedenfalls darzustellen:

- die wirtschaftliche Ausgangssituation des Unternehmens z.B.: auf Basis der Daten der letzten drei Bilanzjahre. Bei einkommensteuerpauschalierten Betrieben sind sonstige geeignete Unterlagen (z.B. Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, Einkommensteuerbescheid) heranzuziehen.
- die Beschreibung der geplanten Investition einschließlich der damit verfolgten Ziele sowie deren Finanzierbarkeit und
- die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umsatz- und Ertragsentwicklung des Unternehmens.

1.8.4.3 Auswahlverfahren

Vorhaben, die zum Zeitpunkt ihrer Beurteilung sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllen, sind einem Auswahlverfahren zu unterziehen.

Für die Auswahl sind die vom Begleitausschuss EMFF genehmigten Auswahlkriterien heranzuziehen. Diese Auswahlkriterien samt dem anzuwendenden Beurteilungsschema und das jeweilige Auswahlverfahren sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Maßnahmen im Rahmen des Operationellen Programms Österreich - Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020“ des BMLFUW auf der Homepage des BMLFUW sowie der zwischengeschalteten Stelle in den Ländern veröffentlicht. Dieses Dokument ist hinsichtlich der Vorhabensarten im Besonderen Teil integrierter Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und somit Vertragsbestandteil.

Aufgrund budgetärer Beschränkungen nicht ausgewählte Vorhaben können von der zwischengeschalteten Stelle auf eine Warteliste gesetzt werden und an einem weiteren Auswahlverfahren teilnehmen, wenn die Auswahlkriterien unverändert bleiben.

Förderungsanträge für Vorhaben, die die vom Begleitausschuss festgelegte Mindestpunktzahl im Auswahlverfahren nicht erreichen, sind abzulehnen.

1.8.4.4 Die zwischengeschaltete Stelle in den Ländern oder die Verwaltungsbehörde im Fall der Punkte 2.2.3 und 2.4.1 hat den Förderungswerber von der Genehmigung, Setzung auf eine Warteliste oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

1

Diese Verständigung hat jedenfalls zu enthalten:

- Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten
- Umfang der Beihilfe, wobei jeweils die Anteile von EU, Bund und Land betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen und diese als Obergrenze erkenntlich zu machen sind,
- Fristen für die Durchführung des Vorhabens,
- Hinweis auf die Meldepflichten gemäß Punkt 1.8.4.6 und 1.8.4.7
- allfällige weitere Bedingungen oder Modifikationen des Vorhabens, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z.B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen involviert sind).

1.8.4.5 Bei gutachtenspflichtigen Vorhaben (siehe Punkt 1.8.4.2) ist spätestens mit der ersten Teilzahlung die Vorlage einer Bankgarantie über die Höhe der zur Abrechnung beantragten Fördermittel für den Zeitraum der Behaltefrist gemäß Punkt 1.5.4 auszubedingen.

1

1.8.4.6 Der Förderungswerber hat die Fertigstellung des Vorhabens der zwischengeschalteten Stelle in den Ländern bekannt zu geben.

1.8.4.7 Der Förderungswerber hat die zwischengeschaltete Stelle in den Ländern oder die Verwaltungsbehörde im Fall der Punkte 2.2.3 und 2.4.1 über alle Änderungen des Vorhabens im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich zu informieren. Änderungen, die die Kosten oder das Finanzierungserfordernis betreffen sowie wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der schriftlichen Zustimmung der zwischengeschalteten Stelle in den Ländern oder der Verwaltungsbehörde im Fall der Punkte 2.2.3 und 2.4.1.

1

1

1.8.4.8 Vertragsbeitritt

Bei Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist kann die zwischengeschaltete Stelle einem Vertragsbeitritt des neuen Betreibers/Besitzers zustimmen, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

1.8.5 Auszahlung

1.8.5.1 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 (AMA) im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Fördermittel gemäß Punkt 1.7.

1.8.5.2 Die Auszahlung der Förderung ist nur für tatsächlich getätigte Ausgaben die für die geförderte Leistung nötig sind, vorzunehmen. Diese sind für die Ermittlung der auszahlenden Förderbeträge zur Gänze ohne Rundung heranzuziehen.

Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch auf den Förderungswerber lautende Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Diese sind der im Gegenstand zuständigen zwischengeschalteten Stelle in den Ländern oder der Verwaltungsbehörde im Fall der Punkte 2.2.3 und 2.4.1 vorzulegen.

1

Alle vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege sind durch die zwischengeschaltete Stelle in den Ländern oder die Verwaltungsbehörde im Fall der Punkte 2.2.3 und 2.4.1 so

1

zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung aus dieser SRL berücksichtigt wurden.

Übersteigt der Rechnungsbetrag für eine zusammengehörige Leistung € 5.000,-- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

1.8.6 Berichte:

- 1.8.6.1 Die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 (AMA) meldet dem BMLFUW und den Bundesländern spätestens bis zum 4. Kalendertag eines Monats die Zahl der zur (Teil-) Abrechnung eingereichten Anträge und die voraussichtliche Höhe der notwendigen EU- und Bundesmittel sowie Landesmittel für den jeweiligen nächsten Monat.
- 1.8.6.2 Die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 (AMA) erstellt zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres und erbringt bis zum 31.3. des folgenden Jahres gegenüber dem BMLFUW die Bestätigung, dass die genehmigten Mittel tatsächlich verwendet wurden.
- 1.8.6.3 Die zwischengeschalteten Stellen in den Ländern haben über die ausbezahlten Mittel einen fachlichen Bericht zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres zu erstellen und diesen Bericht bis zum 31.3. des folgenden Jahres dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen.
- 1.8.7 Weitere Festlegungen über die Abwicklung der einzelnen Maßnahmen finden sich im Besonderen Teil.
- 1.8.8 Der Förderungswerber verpflichtet sich, an der Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben.

1.9 Kontrolle und Prüfungen

1.9.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.9.1.1 Die Kontrolle erfolgt in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-post-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie Verordnung (EU) Nr. 508/2014, durch hierzu berufene Organe der zwischengeschalteten Stellen in den Ländern oder der Verwaltungsbehörde im Fall der Punkte 2.2.3 und 2.4.1 sowie der EU (Kontrollorgane).
- 1.9.1.2 Die Organe und Beauftragten der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 1.9.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen - von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 1.9.1.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 1.9.1.5 Nachgängige Prüfungen

Über Kontrollen gemäß Punkt 1.9.2, 1.9.3 und 1.9.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Es sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.9, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

1.9.1.6 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

1.9.2 Verwaltungskontrollen

Diese werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Prüfung aller Anträge vorgenommen und ermöglichen die Prüfung von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

1.9.3 Vor-Ort-Kontrollen

1.9.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort auf dem Betrieb selbst plausibilisiert und verifiziert werden können, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen. Jedes Vorhaben mit Investitionen ist zumindest einmal im Rahmen der Endabrechnung vor Ort durch die zwischengeschaltete Stelle in den Ländern zu kontrollieren.

1.9.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten sowie in die Buchhaltung und in alle bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

1.9.3.3 Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

1.9.3.4 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigter ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

1.9.3.5 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Angehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.

1.9.3.6 Verweigert der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert er die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderungsantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

1.9.3.7 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.

1.9.3.8 Die Kosten für allfällige Probebeziehungen und Untersuchungen sind in jedem Falle vom Förderungswerber zu tragen.

1.9.4 Ex-post-Kontrollen

Diese umfassen die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes und erfolgen im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.9.3. Die Ex-post-Kontrolle ist

bei jedem Vorhaben möglichst gegen Ende der Nutzungsdauer von der zwischengeschalteten Stelle in den Ländern durchzuführen (gem. Punkt 1.5.4).

1.9.5 Aufbewahrung von Unterlagen

1.9.5.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, mindestens jedoch bis 31. 12. 2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.

1.9.5.2 Die zwischengeschalteten Stellen haben alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, mindestens jedoch bis 31. 12. 2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.

1.9.5.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die zwischengeschaltete Stelle gegenüber dem BMLFUW.

1.10 Rückzahlung, Einbehalt

1.10.1 Grundsatz

1.10.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 (AMA) oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser SRL vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
9. dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden. Dies gilt im Zusammenhang mit der Behaltefrist gemäß Punkt 1.5.4 nur, wenn eine betrugsbedingte Insolvenz vorliegt.

1.10.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.10.1.3 Im Falle eines Vertragsbeitritts können während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltfrist entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen den vorherigen und nachfolgenden Förderungswerber geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

1.10.2 Ausmaß

1.10.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gemäß Art. 142 Abs. 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie Art. 99 Abs. 2, Art. 100 Abs. 3 und Art. 105 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 zu berücksichtigen. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

1.10.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

1.10.3 Zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmittelteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

1.10.4 Modalitäten

1.10.4.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 verpflichtet mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmittelteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme, aus anderen Maßnahmen des Programms aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.

1.10.4.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

1.10.4.3 Auf schriftlichen Antrag kann die Rückzahlung – unbeschadet der Kompensation - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zwischengeschaltete Stelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

1.10.5 Abstandnahme von der Rückforderung

Die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als €100 (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

1.11 Datenverwendung

1.11.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLFUW und die zwischengeschalteten Stellen berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes

oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

1.11.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

1.11.3 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Art. 119 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EMFF einschließlich der nationalen Anteile sowie Bezeichnung und Beschreibung der geförderten Maßnahmen. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der Verwaltungsbehörde einzubringen.

1.12 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Sonderrichtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

1.13 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.14 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung sowie der Text dieser SRL selbst werden auf der Homepage des BMLFUW unter www.bmlfuw.gv.at veröffentlicht.

Die im Gegenstand zuständigen zwischengeschalteten Stellen gemäß Punkt 1.8.2.1 und 1.8.2.2 haben darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerber zu sorgen.

1.15 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser SRL nicht.

1.16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.17 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser SRL und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden SRL nicht anderes bestimmt ist.

1.18 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser SRL und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1.19 Anwendbarkeit

Diese SRL ist aufgrund der Genehmigung des Programms durch das zuständige Organ der EU auf alle ab dem 01.01.2014 gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Verträge anzuwenden.

Änderungen dieser SRL treten am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 1.14 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

2 BESONDERER TEIL

2.1 Nachhaltige Entwicklung der Fischerei

2.1.1 Investitionen in der Binnenfischerei

2.1.1.1 Ziel

Die nachhaltige, umweltschonende Bewirtschaftung der Fischbestände in natürlichen Gewässern, die Erhaltung der Seenfischerei im bestehenden Ausmaß, die Erhöhung der Wertschöpfung und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.

2.1.1.2 Förderungsgegenstand

2.1.1.2.1 Maßnahmencode I.6

1. Förderung der Diversifizierung von Binnenfischern durch Investitionen an Bord (gem. Art. 44 Abs. 4 und Art. 30 der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 18
2. Förderung der Diversifizierung von Binnenfischern durch Angeltourismus (gem. Art. 44 Abs. 4 und Art. 30 der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 19
3. Förderung der Diversifizierung von Binnenfischern durch Restaurants (gem. Art. 44 Abs. 4 und Art. 30 der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 20
4. Förderung der Diversifizierung von Binnenfischern durch Umweltleistungen (gem. Art. 44 Abs. 4 und Art. 30 der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 21
5. Förderung der Diversifizierung von Binnenfischern durch Schulungsmaßnahmen (gem. Art. 44 Abs. 4 und Art. 30 der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 22

2.1.1.2.2 Maßnahmencode I.8

1. Investitionen an Bord zur Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen (gem. Art. 44 Abs. 1 lit. b und Art. 32 der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 23
2. Investitionen in persönliche Ausrüstungen zur Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen (gem. Art. 44 Abs. 1 lit. b und Art. 32 der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 24

2.1.1.2.3 Maßnahmencode I.20

1. Investitionen in Ausrüstung oder an Bord zur Reduzierung des Schadstoff- und Treibhausgasausstoßes und zur Steigerung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen (gem. Art. 44 Abs. 1 lit. d und Art. 41 Abs. 1 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 51
2. Investitionen in Fanggeräte (gem. Art. 44 Abs. 1 lit. d und Art. 41 Abs. 1 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 52
3. Investitionen für Energieeffizienzprüfungen und -pläne (gem. Art. 44 Abs. 1 lit. d und Art. 41 Abs. 1 lit. b der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 53

2.1.1.3 Förderungswerber

Siehe Punkt 1.4;

2.1.1.4 Förderungsvoraussetzungen

Der Förderungswerber muss eine für die Durchführung des Vorhabens ausreichende berufliche Qualifikation aufweisen:

1. Berufserfahrung in der Fischerei mindestens 5 Jahre oder
2. spezifische Fischereiausbildung, die den Vorgaben des Bundesamtes für Wasserwirtschaft für die jeweiligen Lehrpläne entspricht und vom Begleitausschuss für Fischerei und Aquakultur genehmigt wurde oder
3. Facharbeiterausbildung in der Fischerei oder
4. Meisterausbildung in der Fischerei.

Bei der Teilnahme am Maßnahmencode I.6 muss der Förderungswerber zusätzlich für die Entwicklung seiner neuen Tätigkeit einen Geschäftsplan vorlegen.

1

2.1.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den förderbaren Investitionskosten im Ausmaß von 30 %; Mindestinvestitionssumme je Vorhaben: 4.000 €

Darüber hinaus beträgt beim Maßnahmencode I.6 die Höhe des Zuschusses zu den förderbaren Investitionskosten höchstens 30 % der im Geschäftsplan für das Vorhaben vorgesehenen Mittel und die Obergrenze der förderbaren Kosten höchstens 75.000 € pro Förderungswerber und Förderzeitraum.

1

Bei den Maßnahmencodes I.8 und I.20 ist eine Förderung nur einmal pro Förderungswerber und Förderzeitraum möglich.

1

2.1.1.6 Förderungsabwicklung

Mit der Entgegennahme und der Bewilligung der Anträge sind die zwischengeschalteten Stellen in den Ländern betraut.

Förderungsanträge können laufend eingebracht werden. Die zwischengeschaltete Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Förderungsanträge werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

2.2 Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur

2.2.1 Innovation in der Aquakultur

2.2.1.1 Ziel

Die Entwicklung von innovativen Methoden und Verfahren, die auch bei Erhöhung der Produktionsintensität eine nachhaltige und umweltfreundliche Produktion gewährleisten.

2.2.1.2 Förderungsgegenstand

2.2.1.2.1 Maßnahmencode II.1

1. Entwicklung technischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen, mit denen insbesondere die Umweltauswirkungen und die Abhängigkeit von Fischmehl und –öl verringert, eine nachhaltige Ressourcenverwendung in der Aquakultur gefördert, der Tierschutz verbessert oder neue nachhaltige Produktionsmethoden erleichtert werden (gemäß Art. 47 Abs. 1 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 64
2. Entwicklung oder Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten, neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation (gemäß Art. 47 Abs. 1 lit. b der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 65
3. Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren (gemäß Art. 47 Abs. 1 lit. c der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 66

2.2.1.3 Förderungswerber

Siehe Punkt 1.4.

2.2.1.4 Förderungsvoraussetzungen

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit des Förderungswerbers mit einer unabhängigen, öffentlichen oder privaten, wissenschaftlichen Einrichtung,

1

- Berufliche Qualifikation gemäß Punkt 2.1.1.4,
- die Ergebnisse des eingereichten Projektes sind der Öffentlichkeit in entsprechender Art und Weise zugänglich zu machen.
- Neueinsteiger im Aquakultursektor haben darüber hinaus ein Betriebskonzept und - sofern die Investitionskosten über 50.000 € betragen - eine Durchführbarkeitsstudie vorzulegen, die eine Umweltprüfung der Vorhaben enthält. Die Förderung wird nur gewährt, wenn mithilfe eines unabhängigen Vermarktungsberichts eindeutig aufgezeigt wurde, dass es gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten für das Erzeugnis gibt.

2.2.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss zu den anrechenbaren Sach- und Personalkosten beträgt:

- 50 %;
- 80 % im Fall des Art. 95 Abs. 3 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014

Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten beträgt:

- 40 %;

1

2.2.1.6 Förderungsabwicklung

Siehe Punkt 2.1.1.6.

2.2.2 Produktive Investitionen in der Aquakultur

2.2.2.1 Ziel

Steigerung des Selbstversorgungsgrades durch eine nachhaltige Produktion. Erhöhung der Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.

2.2.2.2 Förderungsgegenstand

2.2.2.2.1 Maßnahmcodex II 2:

1. Produktive Investitionen in der Aquakultur - Bau neuer und Erweiterung bestehender Anlagen einschließlich Bruthäuser - (gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 67
2. Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten (gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. b der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 68
3. Modernisierung von Aquakulturanlagen, einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen (gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. c der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 69
4. Verbesserungen und die Modernisierung in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz einschließlich Ausrüstungen zum Schutz der Anlagen gegen Raubtiere (gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. d der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 70
5. Investitionen zur Steigerung der Qualität oder des Mehrwertes der Aquakulturerzeugnisse - einschließlich Direktvermarktung - (gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. f der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 71
6. Sanierung bestehender Fischteiche durch Entschlammung oder Verhinderung der Verlandung (gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. g der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 72
7. Diversifizierung der Einkünfte von Aquakulturunternehmen durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten (gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. h der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 73

2.2.2.2.2 Maßnahmcodex II 3:

1. Investitionen zur Verringerung der negativen Auswirkungen oder zur Steigerung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Erhöhung der Ressourceneffizienz (gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. e der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 74
2. Investitionen, die die Auswirkungen der Aquakulturunternehmen auf den Wasserverbrauch und die Wasserqualität deutlich reduzieren, insbesondere durch Verringerung

rung der verwendeten Menge an Wasser oder Chemikalien, Antibiotika und anderen Arzneimitteln bzw. durch Verbesserung der Qualität des Abwassers, auch über den Einsatz multitrophischer Aquakultursysteme (gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. i der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 75

3. Geschlossene Aquakultursysteme (z.B.: Kreislaufanlagen), in denen Aquakulturerzeugnisse zur Minimierung des Wasserverbrauchs in geschlossenen Kreislaufsystemen gezüchtet werden (gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. j der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 76

2.2.2.2.3 Maßnahmencode II 4:

1. Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz von Aquakulturbetrieben (gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. k der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 77
2. Investitionen zur Förderung der Umstellung von Aquakulturbetrieben auf erneuerbare Energiequellen (gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. k der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 78

2.2.2.3 Förderungswerber

Siehe Punkt 1.4;

2.2.2.4 Förderungsvoraussetzungen

Der Förderungswerber muss eine für die Durchführung des Vorhabens ausreichende berufliche Qualifikation gemäß Punkt 2.1.1.4 aufweisen:

Neueinsteiger im Aquakultursektor haben darüber hinaus ein Betriebskonzept und - sofern die Investitionskosten über 50.000 € betragen - eine Durchführbarkeitsstudie vorzulegen, die eine Umweltprüfung der Vorhaben enthält. Die Förderung wird nur gewährt, wenn mithilfe eines unabhängigen Vermarktungsberichts eindeutig aufgezeigt wurde, dass es gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten für das Erzeugnis gibt.

Bei der Inanspruchnahme des Zuschlages im Ausmaß von weiteren 10 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 2.2.2.5 ist darüber hinaus notwendig:

1. Mitgliedschaft bei einem Tiergesundheitsdienst oder der Nachweis einer tierärztlichen Betreuung,
2. Neuerrichtung oder Steigerung der bisherigen Produktion (Zeitpunkt der Antragstellung) um mindestens 20 % sowie mindestens 1 t in der Karpfenteichwirtschaft oder mindestens 2 t bei anderen Fischarten innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Vorhabens und
3. Vorlage eines Betriebskonzeptes.

2.2.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten beträgt 30%.

Der Zuschlag im Ausmaß von 10 % zu den anrechenbaren Investitionskosten wird bei den Förderungsgegenständen gemäß Punkt 2.2.2.2,1 Unterpunkt 1 bis 6 sowie Punkt 2.2.2.2,2 Unterpunkt 2 und 3 erst nach Abschluss des Vorhabens und Vorlage der Nachweise gemäß Punkt 2.2.2.4 durch den Förderungswerber (spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Vorhabens) überwiesen.

Die Investitionssumme muss mindestens 10.000 € pro Antrag betragen.

Die Obergrenze der förderbaren Kosten beträgt höchstens 700.000 € pro Betrieb und Förderzeitraum.

2.2.2.6 Förderungsabwicklung

Siehe Punkt 2.1.1.6.

2.2.3 Humankapital und sozialer Dialog

2.2.3.1 Ziel

Mit einem neuen zusätzlichen Bildungsangebot sollen wesentliche Koordinationsaufgaben wahrgenommen werden und durch ein entsprechendes Kursangebot dazu beigetragen werden, das hohe Bildungsniveau zu halten und Weiterbildung zu fördern (insb. bzgl. innovativer Technologien, effizienter Produktion, erhöhter Wertschöpfung oder verbesserter Tiergesundheit).

2.2.3.2 Förderungsgegenstand

2.2.3.2.1 Maßnahmencode II.6

1. Berufliche Bildung in der Aquakultur sowie in Bezug auf die Verringerung der Umweltbelastung durch Aquakulturtätigkeiten (gemäß Art. 50 Abs. 1 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 85
2. Lebenslanges Lernen in der Aquakultur sowie in Bezug auf die Verringerung der Umweltbelastung durch Aquakulturtätigkeiten (gemäß Art. 50 Abs. 1 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 86
3. Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und innovativen Verfahren in der Aquakultur sowie in Bezug auf die Verringerung der Umweltbelastung durch Aquakulturtätigkeiten (gemäß Art. 50 Abs. 1 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 87
4. Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten in der Aquakultur sowie in Bezug auf die Verringerung der Umweltbelastung durch Aquakulturtätigkeiten (gemäß Art. 50 Abs. 1 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 88
5. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz (gemäß Art. 50 Abs. 1 lit. b der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 89
6. Vernetzung und der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren unter Aquakulturunternehmen oder Berufsorganisationen und anderen Beteiligten, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Stellen oder Stellen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen (gemäß Art. 50 Abs. 1 lit. c der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 90

2.2.3.3 Förderungswerber

Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen sowie öffentlich rechtliche Bildungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich, die begleitende Berufsbildung und Fort- und Weiterbildung anbieten.

Abweichend von Punkt 1.4.2 können eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, uneingeschränkt gefördert werden.

2.2.3.4 Förderungsvoraussetzungen

1. Der Förderungswerber von Humankapital und sozialem Dialog muss zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen fachlichen und administrativen Voraussetzungen erfüllen bzw. bereitstellen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen. Projektleiter, Kursleiter, Referenten und Trainer müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich qualifiziert sein. Diese Voraussetzungen sind durch die Vorlage eines gültigen Zertifikats über ein Qualitätsmanagement nachzuweisen.
2. Die Förderung von Bildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind.
3. Bei allen Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sind eine Beschreibung des Vorhabens und eine Kostenkalkulation vorzulegen.
4. Werden für Personen im Rahmen von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit projektbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.
5. Der Förderungswerber hat zu gewährleisten, dass das Bildungsangebot sich auf Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen beschränkt.

2.2.3.5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss zu den direkten anrechenbaren Personal- und Sachaufwendungen (Gemeinkosten werden nicht angerechnet) beträgt:

- 50 %;
- 80 % im Fall des Art. 95 Abs. 3 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014

2.2.3.6 Förderungsabwicklung

Mit der Entgegennahme und der Bewilligung der Anträge ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

2.3 Maßnahmen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung

2.3.1 Vermarktungsmaßnahmen

2.3.1.1 Ziel

Steigerung des Absatzes von Fisch und Fischprodukten durch verstärkte Information der Verbraucher.

2.3.1.2 Förderungsgegenstand

2.3.1.2.1 Maßnahmcodes IV.3

Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (gemäß Art. 68 Abs. 1 lit. b i und iii, g der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 127

Vorhaben, die gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 förderbar sind, werden unter dieser Maßnahme nicht gefördert.

2.3.1.3 Förderungswerber

Natürliche oder juristische Personen.

2.3.1.4 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Vorhaben können auch die Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeiten der Versorgungskette umfassen.
2. Die Vorhaben dürfen nicht auf Handelsketten ausgerichtet sein.
3. Vor Genehmigung des jeweiligen Projektes durch die zwischengeschaltete Stelle ist der Begleitausschuss bei länderübergreifenden Kampagnen zu befragen.

2.3.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sach- und Personalaufwand sowie für Investitionen beträgt:

- 50 % oder
- 100 % im Fall des Art. 95 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

1

2.3.1.6 Förderungsabwicklung

Siehe Punkt 2.1.1.6.

2.3.2 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

2.3.2.1 Ziel

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Betriebe. Weiterentwicklung der Produktvielfalt.

2.3.2.2 Förderungsgegenstand

2.3.2.2.1 Maßnahmencode IV.4

1. Energieeinsparungen oder Verringerung der Umweltbelastung, einschließlich Abfallbehandlung (gemäß Art. 69 Abs. 1 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 128
2. Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene, der Gesundheit, und der Arbeitsbedingungen (gemäß Art. 69 Abs. 1 lit. b der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 129
3. Verarbeitung von Nebenerzeugnissen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen (gemäß Art. 69 Abs. 1 lit. d der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 131
4. Verarbeitung von ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 734/2007 (gemäß Art. 69 Abs. 1 lit. e der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 132
5. Neue oder verbesserte Erzeugnisse, neue oder verbesserte Verfahren oder neue oder verbesserte Systeme der Verwaltung oder Organisation (gemäß Art. 69 Abs. 1 lit. f der VO (EU) Nr. 508/2014) - Code 133

2.3.2.3 Förderungswerber

Siehe Punkt 1.4; die Förderung beschränkt sich auf Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen³.

2.3.2.4 Förderungsvoraussetzungen

Der Förderungswerber muss eine für die Durchführung des Vorhabens ausreichende berufliche Qualifikation gemäß Punkt 2.1.1.4 aufweisen:

1. Bei gewerblichen Verarbeitungsbetrieben, die nach der GewO erforderliche Qualifikation

2.3.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten beträgt 25 %.

Die Investitionssumme muss mindestens 10.000 € pro Antrag betragen.

Die Obergrenze der förderbaren Kosten beträgt 2.000.000 € pro Betrieb und Förderzeitraum.

2.3.2.6 Förderungsabwicklung

Siehe Punkt 2.1.1.6.

2.4 Begleitende Maßnahmen für die GFP in geteilter Mittelverwaltung

2.4.1 Datenerhebung

2.4.1.1 Ziel

Die Erhebung von Daten über Fischbestände, Umweltbedingungen etc. zur Durchführung wissenschaftlicher Analysen, um die Probleme des Sektors zu identifizieren und Lösungen auszuarbeiten.

³ gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, ABl. L 210

2.4.1.2	Förderungsgegenstand	
2.4.1.2.1	Maßnahmengcode VI.2	
	<ol style="list-style-type: none">1. Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten für wissenschaftliche Analysen und die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (gemäß Art. 77 Abs. 2 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014);2. Verbesserung der Systeme der Datenerhebung und Datenverwaltung und die Durchführung von Pilotstudien zur Verbesserung der vorhandenen Systeme der Datenerhebung und Datenverwaltung (gemäß Art. 77 Abs. 2 lit. f der VO (EU) Nr. 508/2014).	
2.4.1.3	Förderungswerber	
	Förderungswerber entsprechend Code 1, 2 und 7 der Tabelle 4 des Anhangs V der VO (EU) Nr. 1242/2014.	1
	Punkt 1.4.2 kommt nicht zur Anwendung.	
2.4.1.4	Förderungsvoraussetzungen	
	<ol style="list-style-type: none">1. Nachweis einer entsprechenden Qualifikation des Förderungswerbers zum Bereich Datenerhebung, Datenerfassung, Datenverarbeitung und Datenauswertung.2. Das Vorhaben hat dem von der Europäischen Kommission genehmigten österreichischen Plan für Datenerhebung in der Fischerei und Aquakultur zu entsprechen.	1
2.4.1.5	Art und Ausmaß der Förderung	
	Der Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sach- und Personalaufwand sowie für Investitionen beträgt 100 %.	1
2.4.1.6	Förderungsabwicklung	
	Mit der Entgegennahme und der Bewilligung der Anträge ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.	1
2.4.1.7	Datenverwendung	
	Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den Ämtern der Landesregierungen steht ein uneingeschränktes Nutzungsrecht für die erhobenen Daten zu.	1